

Bekanntmachung der Wahlleiterin

Für die allgemeine Neuwahl der Gemeindevertretungen am 09. Juni 2024

gebe ich aufgrund des § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und des § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) für die Wahl zu den Vertretungen Folgendes bekannt:

I. **Die Wahl des Stadtrates** der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck **sowie der Ortschaftsräte** für die Ortschaften Berßel, Bühne, Dardesheim, Deersheim, Hessen, Lüttgenrode, Osterode am Fallstein, Osterwieck, Rhoden, Rohrsheim, Schauen, Veltheim, Wülperode und Zilly **findet am Sonntag den 09. Juni 2024 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet für die Wahl des Stadtrates ist das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck. Das Wahlgebiet für die Wahl der Ortschaftsräte ist das Gebiet der jeweiligen Ortschaft. Im Wahlgebiet sind keine Wahlbereiche gemäß § 10 Abs.1 KWO LSA gebildet worden.

III. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

	Mitglieder des Stadtrats/ Ortschaftsrats	Höchstzahl der Bewerber/innen je Wahlvorschlag
Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck	28	33
Ortschaftsrat Berßel	7	12
Ortschaftsrat Bühne	7	12
Ortschaftsrat Dardesheim	7	12
Ortschaftsrat Deersheim	7	12
Ortschaftsrat Hessen	7	12
Ortschaftsrat Lüttgenrode	7	12
Ortschaftsrat Osterode am Fallstein	5	10
Ortschaftsrat Osterwieck	9	14
Ortschaftsrat Rhoden	5	10
Ortschaftsrat Rohrsheim	7	12
Ortschaftsrat Schauen	5	10
Ortschaftsrat Veltheim	5	10
Ortschaftsrat Wülperode	5	10
Ortschaftsrat Zilly	7	12

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin/dieses Bewerbers enthalten.

IV. Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Vertretungen können gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum **02.04.2024**, 18.00 Uhr, bei der **Wahlleiterin der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 38835 Osterwieck** einzureichen.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen die Vorschriften der §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA erfüllen. Entsprechende Formulare erhalten Sie auch bei der Wahlleiterin.

VI. Unterschriften für Wahlvorschläge

Gemäß § 30 Abs. 3 KWO LSA muss der Wahlvorschlag einer Partei von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von der/dem Vertretungsberechtigte/n oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag von der/vom Einzelbewerber/in oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag für

die Stadtratswahl	muss außerdem von mindestens	98
die Wahl des Ortschaftsrats Berßel	muss außerdem von mindestens	5
die Wahl des Ortschaftsrats Bühne	muss außerdem von mindestens	4
die Wahl des Ortschaftsrats Dardesheim	muss außerdem von mindestens	6
die Wahl des Ortschaftsrats Deersheim	muss außerdem von mindestens	6
die Wahl des Ortschaftsrats Hessen	muss außerdem von mindestens	10
die Wahl des Ortschaftsrats Lüttgenrode	muss außerdem von mindestens	5
die Wahl des Ortschaftsrats Osterode am Fallstein	muss außerdem von mindestens	1
die Wahl des Ortschaftsrats Osterwieck	muss außerdem von mindestens	32
die Wahl des Ortschaftsrats Rohrsheim	muss außerdem von mindestens	4
die Wahl des Ortschaftsrats Rhoden	muss außerdem von mindestens	3
die Wahl des Ortschaftsrats Schauen	muss außerdem von mindestens	3
die Wahl des Ortschaftsrats Veltheim	muss außerdem von mindestens	3
die Wahl des Ortschaftsrats Wülperode	muss außerdem von mindestens	4
die Wahl des Ortschaftsrats Zilly	muss außerdem von mindestens	6

der zur letzten allgemeinen Neuwahl Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. (§ 21 Abs. 9 KWG). Es werden nur Unterschriften berücksichtigt, die zwischen dem 19.12.2023 und dem 02.04.2024, 18.00 Uhr abgegeben werden.

Jede wahlberechtigte Person darf gemäß § 21 Abs. 9 Satz 5 KWG LSA nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Stadt Osterwieck nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Unterschriften nach Abs. 9 Satz 4 sind nicht erforderlich

1. bei einer Partei, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages
 - a) in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied oder
 - b) im Landtag von Sachsen- Anhalt durch mindestens einen Abgeordneten oder
 - c) im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen – Anhalt gewählten Abgeordneten seit seiner letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist.
2. Bei einer Wählergruppe, die am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages in der zu wählenden Vertretung durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten ist oder
3. Bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages aufgrund seines Einzelwahlvorschlages Mitglied der zu wählenden Vertretung, gewählter Abgeordneter des Landtages in Sachsen – Anhalt oder des Bundestages ist.

VII. Wahlanzeige

Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag in Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag, 18 Uhr, vor der Wahl dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Landesvorstandes, soweit nicht die Satzung hierfür Regelungen enthält. Bei mehreren gleichrangigen Parteiorganisationen genügt die Unterschrift eines Vorstandes, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 2 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder in den Fällen des Satzes 3 über den handelnden Vorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

VIII. Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind gemäß § 23 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 21 Abs. 2 KVG LSA die Einwohner des Wahlgebietes, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in dem Wahlgebiet haben und nicht gemäß § 23 Abs. 2 KVG LSA vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Wählbar sind gemäß § 40 Abs. 1 KVG LSA die Einwohner des Wahlgebietes, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz in dem Wahlgebiet haben und nicht gemäß § 40 Abs. 2 KVG LSA von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

IX. Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind gemäß § 40 II KVG LSA nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

X. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter sind bei der Wahlleiterin der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 38835 Osterwieck während der Dienstzeit kostenfrei erhältlich.



Osterwieck, den 18.12.2023

(Unterschrift der Wahlleiterin)